

**Anlage 4: Lärmaktionsplan Bergisch Gladbach:
Abwägungstabelle zu den Beiträgen der Träger öffentlicher Belange**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Bergisch Gladbach der Runde 3
Offenlage vom 08.11. bis zum 10.12.2021, Beiträge bis zum 11.02.2020 wurden berücksichtigt**

Anhang II - Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange

lauf. Nr.	Ein-gangsda-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
1	23.11.2021	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15 – 21 44139 Dort-mund	<p>im Untersuchungsraum des oben genannten Lärmaktionsplans der Stadt Bergisch Gladbach verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 18,50 m = 37,00 m breiten Schutzstreifen. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveauperänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. • Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung werden keine Hochbauarbeiten, wie z. B. die Errichtung von Lärmschutzwänden, durchgeführt. <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir Sie, uns baureife Planunterlagen mit</p>	Zur Kenntnis genommen. Die Belange der Träger öffentlicher Belange werden bei Baumaßnahmen im Bedarfsfall berücksichtigt.	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		
2	24.11.2021	PLEdoc GmbH	Postfach 12 02 55 45312 Essen	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) und der Mittelrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (METG).</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.</p> <p>Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan dient lediglich der groben Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.</p> <p>Wir übersenden in der Anlage eine sinngemäß für die NETG und die METG geltende Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE sowie eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf</p>	Zur Kenntnis genommen. Die Belange der Träger öffentlicher Belange werden bei Baumaßnahmen im Bedarfsfall berücksichtigt.	

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>die Abschnitte, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben können, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Baumaßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p>		
3	12.12.2021	ADFC RheinBerg-Oberberg e.V		<p>der ADFC Kreisverband RheinBerg-Oberberg gibt unter Bezugnahme auf die in Abbildung 5.19 auf S. 39 dokumentierten hohen Lärmbelastungen folgende Aktions-Vorschläge zur Lärmreduktion ab:</p> <p>1. Odenthaler Straße: Im gesamten Verlauf zwischen B506 und Hauptstraße sollte zur Lärmreduktion ein Tempolimit auf 30 km/h angeordnet werden. Unabhängig davon: Hier grenzen im Nahbereich 2 Schulhofgelände an und hier befinden sich insgesamt 6 Bushaltestellen mit resultierenden häufigen Fußgängerquerungen.</p> <p>2. Die Paffrather Straße ab Abzweigung Stationsstraße bis Konrad-Adenauer-Platz (Lden >70 dB(A)) und im weiteren Verlauf die komplette Laurentiusstraße (Lden >65 dB(A)) sollten zur Lärmreduktion für den Durchgangsverkehr gesperrt und nur für Anlieger freigegeben werden.</p>	<p>1. Die Maßnahmenvorschläge enthalten die Senkung der Progressionsgeschwindigkeit auf 35-40 km/h. Der Lärmaktionsplan beinhaltet Maßnahmen zur Sicherung des Schülerverkehrs auf der Odenthaler Straße</p> <p>2. Der Abschnitt der Paffrather Straße zwischen Stationsstraße und Konrad-Adenauer-Platz ist hoch lärmbelastet, was sich prioritär aus dem hohen SV-Anteil begründet, der beinahe ausschließlich durch den Linienbusverkehr entsteht. Der 100 m "kurze" Straßenabschnitt wurde trotz der hohen Lärmimmissionen nicht in die zu bearbeitenden Belastungsachsen aufgenommen, da aktuell verkehrliche Veränderungen zur Prüfung anstehen, die Einfluss auf die zukünftige Rolle des</p>	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Ein-gangsda-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
					belasteten Abschnitts der Paffrather Straße im Straßenverkehrsnetz haben werden (u. a. Fahrradstraße Laurentiusstraße). Nach Aufstellung der Lärmkartierung der 4. Runde des LAP wird erneut geprüft, welche Straßen(-abschnitte) als Belastungsachsen weiterverfolgt werden. Der Straßenabschnitt der Paffrather Straße wird bei der Identifizierung weiter zu verfolgender Belastungsachsen mit aller Wahrscheinlichkeit einbezogen.	
4	16.12.2021	Pro Velo Bergisch Gladbach - Initiative für bessere Radinfrastruktur		Überlegungen zur Lärmreduktion begrüßen wir grundsätzlich, zumal diese meist mit einer Verbesserung der Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs einhergeht. Die bei weitem wirksamste (und kostengünstigste) Maßnahme ist aus unserer Sicht die Senkung der Höchst- bzw. Regelgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstraßen. Dies gilt insbesondere dort, wo viele Fußgänger und Radfahrende unterwegs sind: Auf Altenberger-Dom-Straße, Bensberger Straße, Dolmanstraße, Odenthaler Straße und unterer/ oberer Hauptstraße halten wir durchgängig Tempo 30 für angebracht. Eine nur abschnittsweise Beschränkung hätte vermutlich keinen messbaren Effekt. zur Odenthaler Straße (9.2.1, S. 89 ff) (gilt auch für die Bensberger Straße): Die bestehenden Radstreifen auf dem Hochbord sind deutlich zu schmal und verlaufen in der Türzone parkender Autos, was häufig zu gefährlichen Situationen führt. Der Straßenquerschnitt beträgt durchgängig 14 m; eine bessere Lösung (Radfahrstreifen) wäre also	Zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan macht Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit an den am meisten betroffenen Belastungsabschnitten, wo die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung Geschwindigkeitsreduzierungen durch die Straßenverkehrsbehörde kann nicht pauschal, sondern nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auf Grundlage der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgen. Der Lärmaktionsplan sieht für die Odenthaler Straße zwischen Alte Wipperfürther Straße und Jägerstraße nach der Senkung der Progressionsgeschwindigkeit Prüfung einer Führung des Fahrradverkehrs	Keine Änderung des Lärmaktionsplans. Keine Änderung des Lärmaktionsplans. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>grundsätzlich möglich, wenn der Wegfall von Fahr-bahnparkplätzen und ev. einiger Bäume akzeptiert wird.</p> <p>zur "unteren" Hauptstraße (9.3.1., S. 124 ff): Eine Ausweisung als "verkehrsberuhigter Geschäftsbereich" mit Tempo 20 ist überfällig. Besser wäre aus unserer Sicht eine "große Lösung" mit Sperrung für den Durchgangsverkehr und Umgestaltung zur reinen Anliegerstraße. Wenn die Parkstände auf der Nordseite wegfallen, kann der (zu schmale) Geh- und Radweg verbreitert werden, was Sicherheit und Aufenthaltsqualität deutlich verbessern würde.</p> <p>zur Dolmanstraße (9.3.2., S. 129 ff): Am nördlichen Ortseingang (Einmündung Auf der Kaule) stellt die Querung für Fußgänger und Radfahrende ein Problem dar. Wenn dort eine Verkehrsinsel eingerichtet wird, sollte diese gleichzeitig als Querungshilfe dienen.</p> <p>Am Bahnübergang/ Höhe Wickenpfädchen ist die Querung ebenfalls schwierig und gefährlich. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, zumal es sich um</p>	<p>im Mischverkehr vor. Für die Bensberger Straße werden keine Radverkehrsmaßnahmen vorgeschlagen. Der Wegfall von Bäumen ist aus klimatischen Aspekten keine Option. Der Lärmaktionsplan nicht für die Umsetzung von Maßnahmen zuständig. Kapitel 9.1.2 des Lärmaktionsplans enthält Vorschläge zu strategischen Konzepten, die auch den Radverkehr betreffen. Die dabei genannten Routenbeispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind in einem Radverkehrskonzept zu bestimmen. Die Radverkehrsplanung ist nicht Aufgabe der Lärmaktionsplanung.</p> <p>Hauptstraße: Zur Kenntnis genommen. Verkehrsplanerische sowie straßenverkehrsrechtliche Fragestellungen können nicht durch den Lärmaktionsplan gelöst werden.</p> <p>Dolmanstraße: Die Anregung wird aufgegriffen.</p> <p>Maßnahme des Lärmaktionsplan.</p>	<p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Erweiterung des Maßnahmenvorschlags: "Verkehrsinsel mit Fahrbahnverswenk und Querungssicherung im nördlichen Ortseingang.</p>

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>eine extrem wichtige Radverkehrs-Achse handelt (Bensberg - Köln).</p> <p>zur Kölner Straße (9.3.3., S. 135 ff): Zwischen Dariusstraße und Bahnstrecke stellen die Parkstände für Radfahrende eine große Gefahr dar (Türzone). Sie sollten perspektivisch wegfallen oder zumindest reduziert werden. Die angedachte Querungssicherung am Bahnübergang sollte so weit westlich ('unten') wie technisch möglich errichtet werden, um auch der Querung von der Graf-Adolf-Straße zum Geh- und Radweg entlang der Schienen zu dienen.</p> <p>zu den "Achsen mit Erholungs- und/ oder Verbindungsfunktion": Hier wurden wichtige Achsen nicht berücksichtigt, bspw. entlang des alten Bahndamms inkl. Verlängerung nach Rösrath, der Strunderadweg vom Refrather Weg nach Dellbrück, via Kamp - Paffrather Mühle - Badstraße nach Dünnwald, die Brüderstraße nach Untereschbach, der Trotzenburger Weg nach Spitze.</p>	<p>Kölner Straße: •siehe Maßnahmenvorschlag zur Aufwertung des Bereichs. Planung ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans. •Der Hinweis ist im Prinzip richtig, aber aufgrund des Abbiegers in die Graf-Adolf-Straße nicht umsetzbar.</p> <p>Kapitel 9.1.2 des Lärmaktionsplans enthält Vorschläge zu strategischen Konzepten, die auch den Radverkehr betreffen. Die dabei genannten Routenbeispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind in einem Radverkehrskonzept zu bestimmen</p>	<p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>
5	16.12.2021	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	50606 Köln Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln	<p>zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans bzw. zu den Angaben auf Seite 2 zur Firma Zanders Paper GmbH wird von hier auf folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwicklung der Firma Zanders Paper GmbH erfolgt unter Aufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises. - Rückbau der Anlagen wird bereits vollzogen. Eine Inbetriebnahme der bisher dort betriebenen Anlagen ist nicht mehr möglich. 	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.
6	16.12.2021	Deutsche Bahn AG	Baurecht I, CR.R O41 Erna-Scheffler-Str. 5 ADAC-Haus, 51103 Köln	<p>leider liegen uns noch nicht alle Stellungnahmen unserer verschiedenen Geschäftsbereiche vor. Deshalb übersenden wir Ihnen heute diesen Zwischenbescheid mit der Bitte um freundliche Beachtung: Die in Kapitel 9.4 der Fortschreibung erwähnte Anlage 3 auf der Seite des BMVI, Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen, weist einen</p>	Zur Kenntnis genommen. 10.2, Absatz 1: Der Streichung des Monats April wird nachgekommen.	Änderung des Lärmaktionsplans auf Seite 141 „Die DB Netz AG plant, das Planfeststellungsverfahren im Jahr

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>aktuellen Stand von September 2021 auf. Die PKZ bezieht sich, wie in der Vorgängerversion auch, auf den Sanierungsbereich Köln II, der neben Bergisch Gladbach – Gronau (Strecke 2663, km 7,8 bis km 7,9 und km 8,3 bis km 8,4) weitere Strecken und Streckenabschnitte umfasst, siehe Anlage 3. Dies stellt aber lediglich eine Präzisierung dar, eine generelle Änderung der Aussagen ist dies nicht, auch die PKZ ist gleich geblieben.</p> <p>Zu der im Aktionsplan in Kapitel 10.2 erwähnten angedachten Taktverdichtung zwischen Köln und Bergisch Gladbach sei ergänzend angemerkt, dass der Aufgabenträger NVR darüber hinaus langfristig eine weitere Verdichtung in der Hauptverkehrszeit auf dann insgesamt neun stündliche S-Bahn-Züge je Richtung plant. An dem in Kapitel 10.2 erläuterten geplanten Infrastrukturausbau ändert dies ergänzende Wunsch jedoch nichts.</p> <p>Zum Lärmaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach wäre eine Änderung im Kapitel „Langfristige Strategie des Schienenverkehrs“ aufzunehmen. Auf Seite 141 heißt es: „Die DB Netz AG plant, das Planfeststellungsverfahren im April 2022 zu starten“. Wir bitten darum, dass in diesem Satz nur das Jahr und nicht der Monat genannt wird.</p>		April 2022 zu starten“.
7	17.12.2021	Rheinisch-Bergischer Kreis DER LAND-RAT Amt für Planung und Landschafts-schutz	Am Rübezahl-wald 7 51469 Bergisch Glad-bach	<p>Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Natur-schutzbehörde:</p> <p>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): <u>Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Beden-ken:</u> Von den konkret benannten Maßnahmen werden die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-pflege nur an zwei Stellen randlich betroffen. Der Kreisverkehr in Hebborn wird zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen führen. Diese werden insge-samt als im Verfahren regelbar beurteilt. Die Verkehrsinsel mit Fahrbahn Verschwenkung am nördlichen Ortsausgang von Refrath kann zu</p>	<p>Die konkreten Hinweise werden wie folgt abgewogen:</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Erweiterungen in das Naturschutzgebiet „Gierather Wald“ hinein führen. Hier bedarf es aufgrund des Schutzstatus' Naturschutzgebiet einer sorgfältigen Bewertung der Naturschutzbelange bei der Umsetzung.</p> <p>In beiden Fällen werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die konkreten Genehmigungsverfahren eingebracht werden.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Instrument zur Entwicklung von Natur und Landschaft und damit auch für Ruhe und Erholungszonen der Landschaftsplan ist und einzelne der vorgeschlagenen Maßnahmen („Events“, Grillplätze, Fischteiche, Möblierungen, „anspruchsvolle Grüngestaltungen“, Gaststätten etc.), eher zu Störungen und Beunruhigungen führen. Bei Maßnahmen in der freien Landschaft besteht naturschutzrechtlicher Genehmigungsbedarf und ein Abstimmungsanfordernis mit der unteren Naturschutzbehörde. <p>(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)</p> <p>Amt 39 (Artenschutz): Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung können keine konkreten Aussagen zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen getroffen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Töten und Stören von Tieren) sowie des § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen zum Lärmaktionsplan einzuhalten sind. Bei zukünftigen Bauvorhaben (Abbruch, Neubau und Umnutzung) bzw. Planungs- und Zulassungsverfahren ist sich an die Gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des</p>	<p>Im LAP werden Anregungen zum Schutz ruhiger Gebiete durch Bündelung von Lärmemissionen in den Randbereichen der Gebiete gegeben. Die damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen sind bekannt. Umsetzung ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans.</p> <p>Umsetzung ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans.</p>	

lauf. Nr.	Ein-gangsda-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 22.12.2010 sowie an die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 zu halten.</p> <p>Das Anlegen von Hecken und Pflanzen von Bäumen wird aus Sicht des Artenschutzes grundsätzlich begrüßt. (Ansprechpartnerin: Frau Wildenhues 0 22 02 / 13 68 14)</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: Zu der v.g. Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen. (Ansprechpartner: Herr Helmerichs 0 22 02 / 13 25 70)</p> <p>Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: Amt 60.2 (Straßenunterhaltung): Der Rheinisch Bergischer Kreis, Amt 60 Kreisstraßen, Verkehr ist durch den Lärmschutzplan der Stadt Bergisch Gladbach und der darin geplanten Maßnahmen an der K27 in Refrath betroffen. Am Ortseingang Refrath von Gronau aus kommend ist auf der freien Strecke der K27 eine Verkehrsinsel inklusive Fahrbahnverswenkung geplant. Die freie Strecke liegt in der Straßenbaulast des Rheinisch Bergischen Kreises. Ungefähr 50 m hinter der geplanten Verkehrsinsel ist eine ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachung installiert. Daher besteht aus Sicht des Kreises keine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Mittellinsel bleibt als Maßnahmenvorschlag im Lärmaktionsplan.</p>	

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Notwendigkeit für weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen. Sollte aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach die Verkehrsinsel zum Erreichen der Lärmschutzziele erforderlich sein, so ist zwischen der Stadt und dem Kreis eine Verwaltungsvereinbarung bezüglich der Bau- und Unterhaltungskosten der Verkehrsinsel zu schließen. Die Verwaltungsvereinbarung ist durch die Stadt Bergisch Gladbach zu erstellen.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit dem Bau der Verkehrsinsel anfallenden Kosten sind durch die Stadt Bergisch Gladbach zu übernehmen. (Ansprechpartner: Herr Ott 0 22 02 / 13 27 84)</p> <p>Amt 60.3 (Verkehrslenkung): - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -: Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass als Basis für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung in Zusammenhang mit Lärmmissionen die Lärmschutzrichtlinien StV 2007 vom 23.11.2007 dienen. Danach ist für jede einzelne relevante Örtlichkeit der Verkehrslärm durch den zuständigen Straßenbaulastträger zu berechnen (und nicht zu messen). Ob überhaupt bzw. welche verkehrsordnungsrechtlichen Maßnahmen letztlich in Betracht kommen und ob diese dann tatsächlich angeordnet werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde für jeden Einzelfall gemäß Lärmschutzrichtlinien StV 2007. Insbesondere sollen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nicht als Ersatz für bauliche Maßnahmen zur Lärminderung dienen. Entsprechende Klarstellungen und Weisungen an die Straßenverkehrsbehörden ergingen u.a. im Rahmen der Niederschrift über die Verkehrsingenieursbesprechung am 18./19.04.2012 (TOP 17), am 28.11.2017 (TOP 3), Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA-StVO/OWi) am 20./21.06.2016 (TOP 4.3), 10./11.05.2017 (TOP 3.3), 27./28.09.2017 (TOP 3.4) und den Dienstbesprechungen bei der Bezirksregierung Köln am 26.06.2012 (TOP 4) und 15.10.2013 (TOP 3). Die Festlegung der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Gesetze, Richtlinien und die StVO sind bekannt.</p>	

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen hat auf der Basis der StVO als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten gemäß § 45 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen (nach Anhörung der Kreispolizeibehörde und des Straßenbulasträgers); dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lärmaktionsplan, wenn er Rechtskraft erlangt hat, für die Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der von ihr mitgetragenen Festlegungen bzw. Anregungen bindend ist. Die Straßenverkehrsbehörde Bergisch Gladbach wird auf die möglicherweise verkehrsrechtlich nicht zulässigen Maßnahmen, die im Lärmaktionsplan aufgeführt sind, hingewiesen, um eine Selbstbindung zu vermeiden; das gilt insbesondere in Bezug auf vorgesehene Geschwindigkeitsreduzierungen.</p> <p>Die VIB ist für die Straßenverkehrsbehörde zwar grundsätzlich bindend aufgrund des Weisungscharakters - allerdings enthält nicht jede Niederschrift eine konkrete Weisung; in vielen Fällen geht es auch um die Interpretation der Rechtslage und genau das dürfte hier der Fall sein; das Ministerium hat seine Rechtsauffassung dargelegt und dies wurde in die Stellungnahme eingearbeitet (klargestellt). Die konkrete Passage aus der VIB (TOP 3 der VIB II/2017 vom 28.11.2017 in Düsseldorf) ist nachfolgend abgedruckt:</p> <div data-bbox="768 1042 1332 1241" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Somit erfolgt die Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Rahmen von Luftreinhalte- und Lärmaktionsplänen stets auf Basis der StVO und insbesondere als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten gemäß § 45 StVO durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Polizei und des zuständigen Straßenbulasträgers (Anhörung). Bei der Festlegung von Maßnahmen kann sie ihr Ermessen daher jederzeit ausüben. Erst, wenn ein Luftreinhalteplan oder ein Lärmaktionsplan Rechtskraft erhalten hat, ist die Straßenverkehrsbehörde an die von ihr mitgetragenen Festlegungen bzw. Anordnungen gebunden.</p> </div> <p>Außerdem wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass über die Einrichtung von Standorten für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung (Starenkasten) die Straßenverkehrsbehörde der Stadt gemäß § 48</p>		

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Abs. 2 OBG auf Basis der Verkehrskonzeption und der Verwaltungsvorschriften (Ziffer 48.25) entschieden. (Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes: Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Zur Kenntnis genommen.	
8	17.12.2021	Stadtwerke Köln GmbH SWK 61/62/63 – Immobilienmanagement	Parkgürtel 26 50823 Köln	namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Bergisch Gladbach keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Die durch die KVB betriebene Stadtbahnlinie 1 wurde berücksichtigt und keine diesbezüglichen Maßnahmen empfohlen.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.
9	17.12.2021	Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin Stadtplanungsamt - Umweltprüfung 61/1/3	Willy-Brandt Platz 2 50679 Köln	es wird seitens der Stadt Köln im keine Gesamtstellungnahme zum Lärmaktionsplan geben, wie diese bei der 2. Stufe der Fall war. Die Ämter 57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt und 66 Amt für Straßen- und Verkehrsentwicklung sind informiert und werden bei Bedarf eine Stellungnahme in eigenes	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Ein-gangsda-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Zuständigkeit abgeben. Dies wird ggfls. aber erst in den nächsten Wochen erfolgen können.</p> <p>Seitens des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes 3. Stufe</p>		
10	17.12.2021	IHK Köln Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg	An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen	<p>die Wirtschaft benötigt eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Mobilität von Materialien, Waren und Personen in einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Auf Verkehr kann nicht verzichtet werden. Die Reduktion und Verlagerung von Verkehrsströmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Schäden der betroffenen Unternehmen führen. Als Vertreterin der regionalen Wirtschaft möchten wir die Belange der Unternehmen vor Ort beim Lärmaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach berücksichtigt wissen.</p> <p>In einzelnen Maßnahmenvorschlägen in den Kapiteln 9.2 und 9.3 des Lärmaktionsplan-Entwurfes wird neben weiteren Maßnahmen eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit vorgeschlagen. Die Geschwindigkeitsverringerung kann neben der erwünschten Lärminderung auch eine Verschlechterung des Verkehrsflusses hervorrufen. Daher ist diese Maßnahme im jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen und gegebenenfalls durch weitere technische Maßnahmen (z.B. Ampelschaltungen) zu ergänzen. Werden zur Errichtung von Tempo 30-Zonen flankierende bauliche Maßnahmen angeregt, bitten wir, den Schwerlastverkehr, der diese Straßen benutzen muss, zu berücksichtigen. Begegnungsverkehr von LKWs muss weiterhin problemlos möglich sein und darf nicht durch einen geringeren Straßenquerschnitt, die Errichtung von Verkehrsinseln oder ähnliche bauliche Maßnahmen behindert werden.</p> <p>In den Abschnitten 9.2 und 9.3 werden an mehreren Belastungsachsen LKW-Fahrverbote – meist in Form</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise:</p> <p>Jede Geschwindigkeitsreduzierung unterliegt der Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Steuerung der Progressionsgeschwindigkeit im Rahmen einer Grünen Welle fördert den Verkehrsfluss. Im Lärmaktionsplan findet sie deshalb auf mehreren Belastungsachsen Anwendung.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Tempo 30-Zonen entsprechend StVO einzurichten.</p> <p>Der Lärmaktionsplan enthält keine baulichen Elemente, die nicht den aktuellen Richtlinien entsprechen.</p>	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Ein-gangs-da-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>von Nachtfahrverboten – als lärm mindernde Maßnahme vorgeschlagen. Ein pauschales Verbot ist für die Wirtschaft nicht hinnehmbar. Zum einen nimmt der LKW-Verkehr nur einen geringen Teil am Gesamtverkehr in den jeweiligen Bereichen ein. Zum anderen würde der Verkehr und damit die Lärmbelästigung durch ein LKW-Nachtfahrverbot nicht vermieden, sondern nur verlagert werden.</p> <p>Wir möchten abschließend auch darauf hinweisen, dass es sich bei den im Lärmaktionsplan untersuchten Straßen vor allem um Verkehrsträger des übergeordneten Verkehrsnetzes handelt. Diese Straßen sind für die Aufnahme größerer Verkehrsmengen vorgesehen. Um einen reibungslosen Verkehrsfluss nicht zum Erliegen zu bringen und Verkehr nicht auf untergeordnete Straßen zu verlagern, sind alle Maßnahmenvorschläge in Einzelfallprüfungen abzuwägen. Alle die Wirtschaft betreffenden Maßnahmenvorschläge sollten im Dialog mit der Wirtschaft überprüft werden.</p>	<p>Im LAP wird wie folgt auf die Mitwirkung der Wirtschaft hingewiesen: "Bestimmung von Zeitfenstern in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Lärmentwicklung zu anderen Tageszeiten." Im Übrigen ist eine Verlagerung des Lkw-Verkehr dann zu rechtfertigen, wenn gesundheitsgefährdete Betroffene entlastet werden und keine neuen Betroffenheiten erzeugt werden.</p>	
11	17.12.2021	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach21 40	50250 Pulheim	<p>Denkmalpflegerische Belange könnten in nachfolgenden Planungsebenen betroffen sein. Nachdem keine Prüfung der Schutzgüter im Rahmen des LAP vorgesehen ist, möchten wir nachfolgend einige Hinweise zur Berücksichtigung der Baudenkmäler in den nachfolgenden Umsetzungen der Maßnahmen geben.</p> <p>Eine Betroffenheit ist insofern gegeben, als dass bei allen Maßnahmen an und im Umfeld von Baudenkmalern eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 9 DSchG NRW einzuholen wäre. Neben substanziellen, visuellen und funktionalen Beeinträchtigungen ist hier auch der Umgebungsschutz zu beachten.</p> <p>Daher regen wir bei der folgenden Umsetzung diverser Maßnahmen an, Baudenkmalern entlang der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Umsetzung ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans.</p>	<p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Straßen und an Plätzen, wo Maßnahmen angedacht sind, zu erfassen, zwecks Übersichtlichkeit zu kartieren und auf ihre Betroffenheit durch die jeweilige Maßnahme zu prüfen. Eine aktualisierte und vollständige Denkmalliste führt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach. Hilfreich kann hier auch der 2018 fertig gestellte Denkmalpflegeplan sein, der unter Denkmalpflegeplan – Stadt Bergisch Gladbach abrufbar ist.</p> <p>Maßnahmen, von denen der Umgebungsschutz von Baudenkmalern betroffen sein kann, sind z.B. bauliche Maßnahmen wie Schallschutzwände oder andere bauliche Einrichtungen, die visuell beeinträchtigend auf das Erscheinungsbild des Denkmals wirken können.</p> <p>Maßnahmen an Baudenkmalern, die substanzielle und visuelle Auswirkungen haben, wären z.B. Schallschutzfenster, Formgebung der Fassade oder absorbierende Fassadenmaterialien sowie Verglasung von Balkonen/Wintergärten. Fenster dürfen an Baudenkmalern nicht ohne Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW ausgetauscht werden, da diese oft Teil der prägenden Merkmale eines Denkmals sind, dies gilt ebenso für Fassadengestaltungen inkl. Materialien.</p> <p>Anhand der Unterlagen kann das LVR-ADR in diesem Planungsstadium nicht abschließend feststellen, ob Baudenkmalern von Maßnahmen des Lärmaktionsplans betroffen sind. Die Maßnahmenvorschläge in den Kap. 8 und 9 lassen auch noch Handlungsspielraum zu. Maßnahmen wie die Optimierung oder Änderung des Straßenraums oder die fahrbahnübergreifende Gestaltung im Zuge der Rahmenplanung für den Bereich Herz-Jesu-Kirche können eine Betroffenheit bedeuten und wären zu prüfen.</p> <p><u>Aus diesem Grund bitten wir um die Beteiligung bei den nachfolgenden Maßnahmenplanungen im Rahmen des Lärmaktionsplans.</u></p>		

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links: UVP-Kulturgüter in der Planung LVR und Checkliste: Kulturelles Erbe in der Planung LVR</p> <p>Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn.</p> <p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Denkmalbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p>		
12	20.12.2021	Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin Umwelt- und Verbraucherschutzamt	Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln	<p>wie besprochen erhalten Sie eine Stellungnahme des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes. Sie ist entsprechend explizit nicht als gesamtstädtische Stellungnahme zu betrachten.</p> <p>Ich habe das Stadtplanungsamt der Stadt Köln über Ihr Beteiligungsverfahren informiert. Dabei habe ich</p>	Kein Widerspruch zum Lärmaktionsplan Bergisch Gladbach	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
		Umweltplanung und -Vorsorge		<p>zusätzlich erläutert, dass es in Absprache mit Ihnen möglich sei, eine Stellungnahme bis Ende des Jahres abzugeben.</p> <p>Bezogen auf Ihre Aussage, dass der LAP 3 der Stadt Bergisch Gladbach eine Fortschreibung und keine nennenswerten Veränderungen an der Grenze zu Köln enthält, gibt es auch in unserer Stellungnahme keine wesentlichen Änderungen. Außer bezogen auf die „Ruhigen Gebiete“ auf Kölner Stadtgebiet, da diese gegenüber dem LAP 2 inzwischen im gültigen LAP 3 der Stadt Köln festgeschrieben sind.</p> <p>-Aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes bestehen gegen den Vorentwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Bergisch Gladbach keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darauf hingewiesen wird, dass bei der Planung der Durchführung der strategischen Maßnahme „LKW-Lenkungskonzept“ (mit nächtlichem LKW-Fahrverbot) die Stadt Köln zu beteiligen ist. - Entsprechend der mittlerweile festgeschriebenen „ruhigen Gebiete“ auf Kölner Stadtgebiet bitte ich in der Abbildung und im Text nicht mehr von ‚geplanten‘ „ruhigen Gebieten“ zu sprechen. 		
13	23.12.2021	VCD Verkehrsclub Deutschland im Rheinisch-Bergischen Kreis	August-Kierspel-Straße 57 51469 Bergisch Gladbach	<p>Bei den Belastungsachsen (5.5.1 – S. 33 ff.) fehlen aus unserer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Hand, Hebborn, Stadtmitte, Paffrath auf der Dellbrücker Straße der Bereich Schmidt-Blegge-Straße (Kindertagesstätte) bis zur Kreuzung Paffrather Straße - die Straße Im Grafeld (Schule) - In Gronau, Stadtmitte der Duckterather Weg - der Schlodderdicher Weg - In Hebborn, Stadtmitte, Sand, Heidkamp, Romaney, Herrenstrunden die Achse Feldstraße / Rheinhöhenweg (Kindertagesstätte und zahlreiche Schulen in der Nähe) 	<p>Als Belastungsachse gingen ausschließlich die am höchsten Belasteten Straßenabschnitte mit der dichtesten Bebauung mit empfindlichen Nutzungen ein.</p> <p>Hinweis: Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wird unter anderem die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die</p>	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

lauf. Nr.	Ein-gangsda-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>Bei den „Bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung“ (8.1 – S-62 ff.) finden wir es erschreckend, wie wenig in den letzten sechs Jahren in Angriff genommen worden ist. So ist aber auch die Umsetzung der Einzelmaßnahmen des 2016 beschlossenen Integrierten Mobilitätskonzeptes (MobiK – siehe dazu auch 9.1.9 – S.86-87) nur zögerlich bis gar nicht umgesetzt worden.</p> <p>Bei der Förderung nichtmotorisierter Verkehrsmittel (9.1.3 – S.72-75) ist neben dem zusammenhängenden Grundnetz für den Fahrradverkehr vor allem auch eine klare Regelung und Abgrenzung der Rad- und Fußwege (Blindenleitsystem) erforderlich. In den Ortszentren fehlt weitgehend ein zusammenhängendes Leitsystem.</p> <p>Zum Lkw-Lenkungskonzept (9.1.5 – S.78-80) halten wir es für dringend notwendig, das von der Stadt im Rahmen des vom Nahverkehr Rheinland (NVR) entwickelten Projekts „Effiziente und stadtverträgliche Lkw-Navigation Metropolregion Rheinland“ beschlossene Lkw-Vorrangroutennetz mit dem Lärmaktionsplan abzustimmen. Eine Einzelmaßnahme hierzu könnte z.B. ein Lkw-Verbot auf der Leverkusener Straße zwischen Altenberger-Dom-Straße und Stadtgrenze zu Leverkusen (ausgenommen Lieferverkehre zu den Gewerbebetrieben wie Aldi, Norma etc.).</p> <p>Wir beschränken uns hier auf die wenigen Hinweise, da in den weiteren Verfahrensschritten (allgemeine Öffentlichkeit / politische Gremien) sicher noch zahlreiche Detailanregungen und Diskussionen kommen werden.</p>	<p>vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert. Die Anordnung ist weiterhin von einer Einzelfallprüfung abhängig.</p>	
14	07.01.2022	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz/Praktische	Endenicher Str. 133 53115 Bonn	<p>In Bergisch Gladbach ist die Fortschreibung des Lärmaktionsplans vorgesehen. Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten tangieren die von der Planung betroffenen Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit verschiedene archäologische Fundplätze, deren Ausdehnung und Erhaltungszustand bisher nicht abschließend geklärt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Umsetzung ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans.</p>	<p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>

lauf. Nr.	Eingangsdatum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
		Bodendenkmalpflege		<p>So geben bspw. ganz im Norden des Bereichs „L 270 Odenthaler Straße“, wo ausweislich der Unterlagen ggf. ein Kreisverkehr entstehen soll, zahlreiche Oberflächenfunde Hinweise auf das Vorhandensein eines mesolithischen, eines germanischen sowie eines hochmittelalterlichen Fundplatzes. Hier kreuzt zudem die L 270 den vermuteten Verlauf des mittelalterlichen Heerwegs.</p> <p>Im Bereich des Abschnittes „L 101 Altenberger-Dom-Straße – L 288 Kempener Straße“ gibt es westlich auf Höhe des Neuenhauser Weges Hinweise auf einen hochmittelalterlichen Töpfereistandort sowie etwas weiter nordöstlich Hinweise auf einen frühmittelalterlichen Eisenverhüttungsplatz. Etwas weiter südöstlich sind Relikte eines neuzeitlichen Pingenfeldes bekannt.</p> <p>Die Daten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege basieren jedoch nicht auf systematischen Erhebungen und geben somit lediglich eine Tendenz wieder (überwiegend Zufallsfunde). Aufgrund der potenziell siedlungsgünstigen Lage und zahlreicher bekannter archäologischer Fundplätze im Umfeld ist im Plangebiet von dem Erhalt weiterer archäologischer Fundplätze verschiedener Zeitstellungen auszugehen.</p> <p>Einige der beschriebenen in Betracht kommenden baulichen Maßnahmen, wie u.a. die „Schließung von Baulücken durch Gebäude, Garagen, Mauern“ oder die Errichtung von Bänken gehen mit Erdeingriffen einher, so dass eine Beeinträchtigung vorhandener Bodendenkmalsubstanz nicht ausgeschlossen werden kann. Konkrete Planungen für die Bereiche, in denen Bodeneingriffe erforderlich werden, liegen noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung der Maßnahmen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>		

lauf. Nr.	Ein-gangsda-tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				Da Hinweise auf Bodendenkmalsubstanz vorliegen, ist eine Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen nach den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich. Die Untere Denkmalbehörde erhält aus diesem Grund eine Durchschrift meines Schreibens.		
15	11.02.2022	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln	<p>nachdem nunmehr die Rückmeldungen der beteiligten Fachdienste der DB Netz AG vorliegen, übersenden wir, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG Unternehmen, Ihnen zu o.g. Planung folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Die in Kapitel 9.4 erwähnte Anlage 3 auf der Seite des BMVI, Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen, weißt einen aktuellen Stand von September 2021 auf. Die PKZ bezieht sich, wie in den Vorgängerversionen auch, auf den Sanierungsbereich Köln II, der neben Bergisch Gladbach - Gronau (Strecke 2663, km 7,8 bis km 7,9 und km 8,3 bis km 8,4) weitere Strecken und Streckenabschnitte umfasst, siehe Anlage 3. Dies stellt aber lediglich eine Präzisierung dar, eine generelle Änderung der Aussagen ist dies nicht, auch die PKZ ist gleich geblieben.</p> <p>Zu der im Aktionsplan in Kapitel 10.2 erwähnten angedachten Taktverdichtung zwischen Köln und Bergisch Gladbach sei ergänzend angemerkt, dass der Aufgabenträger NVR darüber hinaus langfristig eine weitere Verdichtung in der Hauptverkehrszeit auf dann insgesamt neun stündliche S-Bahn-Züge je Richtung plant. An dem in Kapitel 10.2 erläuterten geplanten Infrastrukturausbau ändert dieser ergänzende Wunsch jedoch nichts.</p> <p>Zum Lärmaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach wäre eine Änderung im Kapitel „Langfristige Strategie des Schienenverkehrs“ vorzunehmen. Auf Seite 141 heißt es: „Die DB Netz AG plant, das Planfeststellungsverfahren im April 2022 zu starten“. Wir bitten</p>	Zur Kenntnis genommen. 10.2, Absatz 1: Der Streichung des Monats April wird nachgekommen.	Änderung des Lärmaktionsplans auf Seite 141 „Die DB Netz AG plant, das Planfeststellungsverfahren im Jahr April 2022 zu starten“.

lauf. Nr.	Ein- gangsda- tum	Name	Adresse	Beitrag	Abwägung	Maßnahme
				<p>darum, dass in diesem Satz nur das Jahr und nicht der Monat genannt wird.</p> <p>Ferner weisen wir noch auf den geplanten Ausbau der Linie S11 hin. Dies wird zu einer höheren Taktung des S-Bahnverkehrs führen, wir gehen aber derzeit nicht davon aus, dass hieraus kein Anstieg des Lärmpegels resultiert. Diese Planung sollte aber der Ihnen, der Stadt bekannt und entsprechend berücksichtigt sein.</p>		